

S a t z u n g

über die Reinigung öffentlicher Straßen im Gebiet der Gemeinde Sibbesse

(Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in Verbindung mit § 52 Abs. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 04.12.2018 für das Gebiet der Gemeinde Sibbesse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkstreifen, Trenn-, Grün-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Bachlauf, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Eigentümer, deren Grundstücke an mehrere Straßen grenzen, sind zur Reinigung aller angrenzenden Straßenflächen verpflichtet, soweit nicht eine Zugangsmöglichkeit zum Grundstück durch gesetzliche oder planungsrechtliche Vorschriften ausgeschlossen ist.
- (5) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig.
- (6) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile sind in einer Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.

- (7) Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (8) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Gemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 5 bestellt ist. Soweit die Gemeinde Sibbesse reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Gemeinde Sibbesse geregelt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Sibbesse vom 13.03.2003 außer Kraft.

Sibbesse, den 04.12.2018

Gemeinde Sibbesse

gez. Amft

(Amft)
Bürgermeister



Anlage

zu § 1 Abs. 6 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen im Gebiet der Gemeinde Sibbesse

Verzeichnis der Straßen bzw. Straßenteile, bei denen die Reinigung der **Fahrbahnen** (einschließlich des Winterdienstes) nicht den Grundstückseigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen ist:

Ortsteil	Straßenname	Kurzbezeichnung
Adenstedt	Alfelder Straße	L 469
	Hildesheimer Straße	L 489
Grafelde	Grafelder Straße	L 489
Sellenstedt	Landstraße	L 489
Almstedt	Almstedter Straße	L 482
Segeste	Bahnhofsallee	L 482
	Im Dorfe	K 322
Eberholzen	Eberholzer Hauptstraße	K 415
Sibbesse	Hauptstraße	L 485
	Kurze Halbe	K 415
	Petzer Straße	L 482
Hönze	Gronauer Straße	L 482
Möllensen	Gronauer Straße	L 482
Petze	Untere Dorfstraße	L 482
Westfeld	Westfelder Hauptstraße	K 321
Wrisbergholzen	Am Schlosspark	K 322
	Moppenstraße	L 489
	Poststraße	L 489

1. Für die **Fahrbahnen** der oben genannten Straßen bzw. Straßenteile ist die Gemeinde Sibbesse reinigungspflichtig (einschließlich des Winterdienstes).
2. Die Reinigung einschließlich des Winterdienstes der Gehwege, Gossen, Radwege, Parkstreifen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen an den oben genannten Straßen obliegt weiterhin den in § 1 Abs. 1 bis 6 angeführten Pflichtigen.